



REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION DER ORTSBÜRGERGEMEINDE UND DIE AUFNAHME IN DAS ORTSBÜRGERRECHT VON MUHEN

der Gemeinde Muhen vom 13. Juli 2020 (Beschluss GR)
Stand 13. Juli 2020

Die Ortsbürgergemeinde Muhen beschliesst gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der Ortsbürgergemeinde Muhen und den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Muhen aufgrund eines Einbürgerungsgesuchs durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

² Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

³ Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter elterlicher Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehenden Kinder, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

II. Organisationsbestimmungen der Ortsbürgergemeinde

§ 2 Organe

¹ Organe der Ortsbürgergemeinde richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden und sind:

- a. die Ortsbürgergemeindeversammlung
- b. die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne
- c. der Gemeinderat
- d. die Finanzkommission

§ 3 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde Muhen setzt sich aus den Mitgliedern der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Muhen zusammen.

§ 4 Stimmzähler

¹ Die Stimmzähler der Ortsbürgergemeindeversammlung sind die ordentlich gewählten Stimmzähler der Einwohnergemeindeversammlung Muhen.

§ 5 Ortsbürgerkommission

¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Ortsbürgerkommission ist die beratende Kommission des Gemeinderats in allen Angelegenheiten betreffend die Ortsbürgergemeinde. Sämtliche die Ortsbürgergemeinde betreffende Geschäfte werden durch die Ortsbürgerkommission vorberaten und mit einer Empfehlung zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.

³ Der Ortsbürgerkommission gehört jeweils ein Mitglied des Gemeinderates an, das in der Kommission ein Stimmrecht besitzt.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 pro Einzelfall und Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg;
- b. Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 pro Einzelfall mit Zustimmung durch die Finanzkommission und Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg;
- c. Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und weiteren Rechten an Grundstücken.

² Der Gemeinderat hat jährlich über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

III. Aufnahmebestimmungen und Verlust des Ortsbürgerrechtes

§ 7 Voraussetzungen

¹ Personen, welche

- Muhen als ihre Heimat betrachten,
- sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen,
- an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und
- bereit sind, sich an den Bestrebungen der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen,

können in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Muhen aufgenommen werden, wenn sie das Gemeindebürgerrecht von Muhen besitzen und

- a. durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren haben, oder
- b. insgesamt während mindestens 10 Jahren in Muhen Wohnsitz haben, wovon 1 Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs

² Unmündige Kinder von Ortsbürgern können selbständig ein Gesuch einreichen. Sie benötigen die Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes der Gemeinde Muhen.

§ 8 Aufnahmeverfahren

¹ Das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Muhen ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Gemeinderat und Ortsbürgerkommission prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt werden.

³ Gemeinderat und Ortsbürgerkommission unterbreiten der nächsten Ortsbürgergemeinerversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürgerin / Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuchs.

⁴ Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinerversammlung wird die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller Bürgerin / Bürger der Ortsbürgergemeinde Muhen.

⁵ Falls der Erwerb des Einwohnerbürgerrechtes länger als 1 Jahr zurück liegt, sind für den Erwerb des Ortsbürgerrechtes nochmals die erforderlichen Unterlagen gemäss Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beizulegen.

§ 9 Einbürgerungsgebühr

¹ Pro mündige Person sind folgende Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht zu entrichten:

Wohnsitzdauer 10 – 15 Jahre Fr. 150.00

Wohnsitzdauer 15 – 20 Jahre Fr. 100.00

Wohnsitzdauer über 20 Jahre unentgeltlich

Massgebend für die Berechnung der Wohnsitzdauer ist das Datum der Gesuchseinreichung.

² Für die in das Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchstellenden wird keine Abgabe erhoben.

³ Für selbständige Einbürgerungen von unmündigen Kindern von Personen mit Ortsbürgerrecht von Muhen wird keine Abgabe erhoben.

⁴ Personen, die sich um die Gemeinde Muhen und ihre Bewohnerinnen und Bewohner in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllen, können unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

§ 10 Verlust des Ortsbürgerrechtes

¹ Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Ortsbürgergemeinerversammlung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Muhen, den 13. Juli 2020

GEMEINDERAT MUHEN

Andreas Urech
Gemeindeammann

Valerie Julie Deiss
Gemeindeschreiberin

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 28. August 2020
Inkrafttreten am 28. August 2020